



# Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

Nr. 1/2017

6. Januar 2017

## Inhaltsverzeichnis

Ordnung für das International Office der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) vom 21. Dezember 2016	Seite 2
Verfahrensordnung zur Evaluation von Lehre und Forschung an der westsächsischen Hochschule Zwickau (Evaluationsordnung) vom 21. Dezember 2016	Seite 6
Satzung über die Änderung der Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 15. Dezember 2016	Seite 15

---



# Ordnung für das International Office der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ)

vom 21. Dezember 2016

<b>Verantwortlichkeit:</b> Prorektorin Internationales	<b>Datum Änderung:</b>	<b>Änderungssatzung:</b> <input type="checkbox"/>
<b>Ersteller:</b> Prof. Hui Fang Chiao	<b>Zuletzt geändert von:</b>	
<b>Datum der Erstellung:</b> 01.12.2016	<b>Revision:</b>	
<b>Zuordnung:</b> 1 Zentrale Angelegenheiten	<b>Berechtigung:</b> Mitarbeiter	

Maskuline Formen bzw. Bezeichnungen stehen aus Gründen der besseren Lesbarkeit für weibliche und männliche Formen bzw. Bezeichnungen. Sie werden in dieser Ordnung nicht geschlechtsspezifisch verwendet.

Auf Grund von § 92 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat das Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau – im Folgenden WHZ genannt – die folgende Ordnung als Satzung erlassen:

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Leitung
- § 4 Nutzung und Gebühren
- § 5 Inkrafttreten

## **§ 1 Rechtsstellung**

Das International Office (IO) der WHZ wird gemäß § 92 Abs. 1 SächsHSFG als zentrale Einrichtung der WHZ errichtet und durch die WHZ betrieben. Es untersteht gemäß § 92 Abs. 1 Satz 2 SächsHSFG dem Rektorat.

## **§ 2 Aufgaben**

- (1) Das IO ist die zentrale Anlauf- und Koordinierungsstelle für den internationalen Austausch und Beziehungen der WHZ.
- (2) Das IO berät und unterstützt insbesondere
  - a) die Lehrenden und Studierenden der Hochschule
  - b) ausländische Lehrende, Studieninteressierende und Studierendein allen Fragen des internationalen Studiums und der Lehre an der WHZ bzw. an ausländischen Hochschulen einschließlich der Beantragung und Betreuung internationaler Austausch- und Förderprogramme. Es fördert und koordiniert den internationalen Austausch von Studierenden und Lehrenden und übernimmt die Betreuung der ausländischen (Gast-)Wissenschaftler an der WHZ.
- (3) Das IO unterstützt die Fakultäten und die Hochschule beim Zustandekommen und der administrativen Abwicklung internationaler Hochschulkooperationen. Darüber hinaus berät und unterstützt es Verwaltungsmitarbeiter der WHZ im Rahmen interner und externer Fortbildungs- und Austauschprogramme.
- (4) Das IO unterstützt das internationale Marketing der Hochschule, insbesondere bei der Anbahnung und Pflege von internationalen Hochschulbeziehungen und die Teilnahme an internationalen Hochschulmessen. Es organisiert und unterstützt Veranstaltungen, die sich mit internationalen Fragestellungen der Hochschule auseinandersetzen.
- (5) Dem IO können vom Rektorat weitere Aufgaben übertragen werden, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der in Abs. 1 bis 4 aufgeführten Aufgaben stehen.

## **§ 3 Leitung**

Das IO wird durch einen Leiter geführt. Er ist für die Aufgabenerfüllung sowie für die laufenden Geschäfte verantwortlich und vertritt das IO innerhalb und außerhalb der Hochschule. Der Leiter ist Vorgesetzter aller dem IO zugeordneten Personen und diesen weisungsbefugt.

## **§ 4 Nutzung und Gebühren**

Die Nutzung des IO erfolgt gebührenfrei.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 6. Januar 2017 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Ausgefertigt wurde die Ordnung aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 24.08.2016 und der Stellungnahme des Senats vom 23.11.2016.

Zwickau, 21.Dezember 2016

gez. Prof. Dr. Karl Schwister

Rektor

**Verfahrensordnung  
zur Evaluation von  
Lehre und Forschung an der  
Westsächsischen Hochschule Zwickau  
(Evaluationsordnung)**

vom 21. Dezember 2016

Aufgrund von § 9 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (Sächs-GVBl. S. 900ff.), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (Sächs-GVBl. S. 349, 354), hat die Westsächsische Hochschule Zwickau – nachfolgend WHZ genannt – die folgende Verfahrensordnung als Satzung erlassen.

## **Inhalt**

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch .....	3
§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Zielstellung und Gegenstand .....	3
§ 3 Kompetenzzuordnung.....	4
§ 4 Evaluationsverfahren und -dokumentation .....	4
§ 5 Evaluation von Lehre und Studium .....	4
§ 6 Lehrberichte .....	6
§ 7 Evaluation von Forschung und Wissenstransfer .....	6
§ 8 Forschungsberichte .....	7
§ 9 Maßnahmen und Zielvereinbarungen .....	7
§ 10 Datenschutz.....	8
§ 11 Veröffentlichung.....	8
§ 12 Inkrafttreten und Außerkrafttreten .....	9

## **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Verfahrensordnung zur Evaluation gilt für die WHZ. Sie regelt die Durchführung der Verfahren für die Evaluation von Lehre und Studium, von Forschung und Wissenstransfer sowie der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages.

### **§ 2 Zielstellung und Gegenstand**

- (1) Ziel der Evaluation ist die Qualitätssicherung und -verbesserung der akademischen Bildung und Forschung an der WHZ. Die Ergebnisse dienen der internen und externen Rechenschaftslegung und stellen einen qualitätssichernden Beitrag für Akkreditierungs- bzw. Auditierungsverfahren dar.

Die Evaluation schafft die Arbeitsgrundlage zur Entwicklung und Implementierung qualitätssichernder und -fördernder Strategien und Maßnahmen und prüft deren Erfolg. Sie dient der Herstellung von Transparenz hinsichtlich der Qualität und schafft eine Grundlage für einen konstruktiven Dialog über gemeinsame Qualitätsmaßstäbe in den Fakultäten und Studiengängen zwischen Studierenden, Mitarbeitern und Lehrenden in der Hochschule.

- (2) Durch die Evaluation von Lehre und Studium erhalten die betreffenden Fakultäten Informationen und konkrete Anregungen für Entscheidungen zur Weiterentwicklung des fachlichen Profils, der Sicherung der Lehre auf einem hohen fachlichen und didaktischen Niveau sowie der Erhöhung der Attraktivität und Studierbarkeit der Studienangebote.
- (3) Die Evaluation von Forschung und Wissenstransfer dient der Bewertung der Forschungsaktivitäten der WHZ, insbesondere der Qualität und Aktualität der Forschungsschwerpunkte, der Zusammenarbeit mit externen Einrichtungen (Instituten, Unternehmen, Verwaltungseinheiten), der Umsetzung im Studien- und Weiterbildungsangebot der WHZ sowie der Analyse eingeworbener Forschungsmittel in den Fakultäten und Instituten der Hochschule.
- (4) Der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses dient insbesondere die Feststellung der Anzahl gemeinsam mit Universitäten durchgeführter kooperativer und vergleichbarer Promotionsverfahren sowie weiterer wissenschaftlicher Leistungen von Studierenden und Absolventen.
- (5) Die in Art. 5 GG und Art. 21 SächsVerf. gewährleistete Freiheit von Forschung und Lehre bleibt unberührt.

### **§ 3 Kompetenzzuordnung**

- (1) Das Rektorat ist zuständig für die Maßnahmen zur Sicherung der Qualität in Lehre und Forschung. Es sichert durch die Festlegung des Zeitplanes der Evaluationen die Regelmäßigkeit der Durchführung von Evaluationen an der gesamten Hochschule, soweit diese nicht durch diese Ordnung bereits festgelegt sind. Die Akkreditierungs- bzw. Reakkreditierungszeiträume des Studienangebotes sind zu berücksichtigen.
- (2) Der Fakultätsrat ist für die Evaluationsverfahren in der Fakultät zuständig, sofern diese Ordnung keine Regelung trifft. Er kann hierfür auf Vorschlag des Dekans Evaluationsbeauftragte und Kommissionen einsetzen. Als Evaluationsbeauftragte sollen in der Lehre tätige Angehörige der Fakultät benannt werden. Der Dekan ist als Vorsitzender des Fakultätsrates für die Durchführung der Evaluation in der Fakultät verantwortlich. Für die Evaluation in den Instituten sind die Institutsleiter verantwortlich.

### **§ 4 Evaluationsverfahren und -dokumentation**

- (1) Das Evaluationsverfahren beinhaltet interne und externe Evaluationsinstrumente mit daraus resultierenden Auswertungen und Schlussfolgerungen. Finanzmittel für externe Evaluationen werden vom Rektorat geplant.
- (2) Die Evaluation beinhaltet eine systematische Bestandsaufnahme und Analyse der Lehre und des Studiums sowie der Forschung und des Wissenstransfers. Sie schließt die Evaluation zur Erfüllung des Gleichstellungsauftrages ein. Sie wird in der Fakultät mit der Erstellung der Lehr- und Forschungsberichte abgeschlossen.
- (3) Die Berichte sind sachbezogen zu formulieren. Dazu werden vom Senat auf Vorschlag des Rektorats verbindliche Gliederungen beschlossen und gegebenenfalls wesentliche Inhaltselemente und Bewertungskriterien vorgegeben.

### **§ 5 Evaluation von Lehre und Studium**

- (1) Befragungen von Studierenden, Lehrenden, Absolventen und bei Exmatrikulation ohne Studienabschluss sind Bestandteil der Evaluation. Der Senat kann dazu verbindliche Rahmenfragebögen beschließen, die von den Fakultäten individuell ergänzt werden können. Für die Erstellung und Auswertung der Fragebögen ist die an der WHZ zentral vorhandene Evaluationssoftware zu nutzen, die eine anonymisierte Befragung und Auswertung ermöglicht. Ergänzend können Befragungen der Unternehmen der beruflichen Praxis durchgeführt werden.
- (2) Die Studierendenbefragung besteht aus Modulevaluation und Studiengangevaluation. Die Modulevaluation wird in eine formativ-begleitende Befragung (Teil 1) und eine summativ-abschließende Befragung (Teil 2) unterteilt.
- (3) Die Modulevaluation erfolgt durch die Studienkommission im Zusammenwirken mit dem Fachschaftratsrat. Dies betrifft insbesondere die Abstimmung über die einzubeziehenden Module sowie ein Vorschlagsrecht für individuelle Ergänzungen zu den Rahmenfragebögen gemäß Abs. 1 Satz 2.

Die Module eines Studienangebotes werden gemäß einem semesterweise zu erstellenden Evaluationsplanes evaluiert. Der Evaluationsplan umfasst eine Auswahl von mindes-

tens 10 % der Module pro Studiengang. Auf Vorschlag der Studienkommission bringt der Dekan den Evaluationsplan spätestens zu Beginn des Semesters in den Fakultätsrat zur Abstimmung ein. Lehrende können an den Fakultätsrat einen Antrag auf Integration ihrer Module in den Evaluationsplan stellen. Die Festlegung des Evaluationsplanes für Bedienleistungen erfolgt durch die Empfänger-Fakultät in Abstimmung mit der bedienenden Fakultät. Die Evaluationspläne sollen so gestaltet werden, dass jedes Modul mindestens einmal innerhalb von fünf Jahren evaluiert wird. Dabei können das Praxismodul sowie das Bachelor-, Diplom- bzw. Masterprojekt von der Evaluation ausgenommen werden.

Die Evaluation der im beschlossenen Evaluationsplan enthaltenen Module wird durch die Anbieter-Fakultät (bedienende Fakultät) durchgeführt und ist durch die jeweiligen Lehrenden verpflichtend zu unterstützen.

- (4) Die Modulevaluation Teil 1 wird in der Mitte der Präsenzzeit einer Lehrveranstaltung in Absprache mit der zentralen Anlaufstelle für Hochschuldidaktik mit der Methode Teaching Analysis Poll (TAP) oder mittels Befragung der Studierenden per Fragebogen in der Präsenzveranstaltung durchgeführt. Weist ein Modul mehrere Teilveranstaltungen mit unterschiedlichen Lehrenden auf, so ist die Modulevaluation Teil 1 für jeden Lehrenden getrennt zu durchlaufen.

Die Auswertung der Modulevaluation Teil 1 erfolgt in der Lehrveranstaltung durch den Lehrenden selbst. Der Studiendekan kann zum Zweck der Qualitätssicherung in die Ergebnisse der Modulevaluationen Teil 1 seines Zuständigkeitsbereiches<sup>1</sup> Einblick nehmen.

- (5) Die Modulevaluation Teil 2 wird als Online-Befragung im Nachgang der Prüfungsperiode bzw. zu Beginn des folgenden Semesters durchgeführt. Die Befragung richtet sich an Studierende, die an der Modulprüfung teilgenommen haben. Dabei wird unabhängig von der Anzahl der Lehrenden in diesem Modul nur eine Befragung für das Gesamtmodul durchgeführt.

Die Auswertung der Modulevaluation Teil 2 erfolgt durch den Modulverantwortlichen. Der Studiendekan kann zum Zweck der Qualitätssicherung in die Ergebnisse der Modulevaluationen Teil 2 seines Zuständigkeitsbereiches<sup>1</sup> Einblick nehmen.

- (6) Die Studiengangevaluation erfolgt jährlich im Sommersemester für alle Studierenden eines Studienganges. Durchgeführt wird die Studiengangevaluation durch die Studienkommission im Zusammenwirken mit dem Fachschaftsrat. Dies betrifft insbesondere ein Vorschlagsrecht für individuelle Ergänzungen zu den Rahmenfragebögen gemäß Abs. 1 Satz 2.

Die Auswertung der Studiengangevaluation erfolgt durch die Studienkommissionen. Zusammengefasste Ergebnisse und Vorschläge zur Qualitätsverbesserung gehen in die Lehrberichte der Fakultäten ein.

- (7) Die Durchführung der Befragungen von Lehrenden und Absolventen sowie gegebenenfalls von Unternehmen der beruflichen Praxis wird durch die Studiendekane als Vorsitzende der Studienkommissionen oder die Evaluationsbeauftragten organisiert. Diese Befragungen erfolgen gemäß dem Zeitplan der Evaluationen nach § 3 Abs. 1 dieser Ordnung.

Die Auswertung der Lehrenden- und der Absolventenbefragung sowie gegebenenfalls der Befragung der Unternehmen der beruflichen Praxis erfolgt durch die Studienkommissionen. Zusammengefasste Ergebnisse und Vorschläge zur Qualitätsverbesserung der Lehr- und Studienbedingungen bzw. der Studiengänge gehen in die entsprechenden großen Lehrberichte ein.

- (8) Die Lehrendenbefragung kann neben der individuellen Beantwortung des Rahmenfragebogens (online- oder Papiervariante) auch in Form einer moderierten Diskussion mit den Lehrenden der Fakultät oder des Fachbereiches durchgeführt werden.
- (9) Die Befragung bei Exmatrikulation ohne Studienabschluss erfolgt fortlaufend. Die Durchführung und Auswertung obliegt dem Prorektorat Bildung in Zusammenarbeit mit dem Dezernat Studienangelegenheiten. Die Ergebnisse werden in der Senatskommission Lehre und Studium diskutiert.
- (10) Externe Begutachtungen erfolgen im Rahmen der Akkreditierungs- bzw. Reakkreditierungsverfahren für Bachelor-, Master- und Diplomstudiengänge auf der Grundlage der KMK-Vorgaben und -Beschlüsse. Dieser Akkreditierung nicht unterliegende Diplomstudiengänge sind einer vergleichbaren externen Evaluation zu unterziehen.

## **§ 6 Lehrberichte**

- (1) Das Rektorat erstellt jährlich einen Lehrbericht der Hochschule. Dieser wird in Auswertung der Lehrberichte der Fakultäten und weiterer hochschulweiter Daten und Entwicklungen erstellt und im Benehmen mit dem Senat bis zum 30. April des Folgejahres beschlossen.
- (2) Die Lehrberichte der Fakultäten (jährliche Lehrberichte der Fakultäten und gemäß Zeitplan der Evaluationen ergänzt um große Lehrberichte zu den Studiengängen) sind entsprechend der hochschuleinheitlich vorgegebenen Gliederung vom Dekan unter Mitwirkung des Fakultätsrates und des Fachschaftrates zu erstellen und bis zum 31. Januar des Jahres für das vergangene Jahr dem Rektor vorzulegen.

## **§ 7 Evaluation von Forschung und Wissenstransfer**

- (1) Die Evaluation beruht auf der Erhebung statistischer Daten (z.B. Publikationen, Patente, betreute Abschlussarbeiten, Drittmittelannahmen) und einer Befragung von Hochschul Lehrern und ausgewählten Absolventen. Durch das Rektorat können verbindliche Kriterien und Fragebögen vorgeschlagen und vom Senat beschlossen werden.
- (2) Für die externe Einschätzung werden Gutachten und Stellungnahmen von Wirtschaftsunternehmen und Forschungsinstituten zu den erreichten Forschungsergebnissen und der damit verbundenen Öffentlichkeitswirkung eingeholt. Diese Analysen sollen immer auch eine strategische Bewertung der gewählten Forschungsschwerpunkte enthalten.
- (3) Die Auswertung der internen und externen Evaluationen erfolgt im Rektorat zusammen mit den Fakultäten.

## **§ 8 Forschungsberichte**

- (1) Die Hochschule erstellt jährlich einen Forschungsbericht. Darin wird über die Ergebnisse der Forschungstätigkeit, aber auch über ihre öffentliche Präsentation berichtet. Der Forschungsbericht ist bis zum 30. April des Folgejahres fertig zu stellen.
- (2) Grundlage des Forschungsberichtes sind die Institutsberichte und die Forschungsberichte der Fakultäten sowie statistische Erhebungen des Dezernates für Forschung, Wissens- und Technologietransfer. Diese Berichte sind jeweils durch die Fakultätsräte zu beschließen und bis zum 31. Januar des Folgejahres dem Rektorat vorzulegen. Die Institutsberichte können Teil der Forschungsberichte der Fakultäten sein.
- (3) Die Evaluation der Forschung in den Fakultäten erfolgt im zeitlichen Abstand von 5 Jahren. Evaluationen der Forschung in den Instituten erfolgen erstmals 3 Jahre nach der Institutsgründung und danach im zeitlichen Abstand von 5 Jahren.
- (4) Im Forschungsbericht werden auch die Ergebnisse des Forschungs- und Transferzentrums (FTZ e.V.) dargestellt und wichtige statistische Daten aufgeführt.

## **§ 9 Maßnahmen und Zielvereinbarungen**

- (1) Von den Lehrenden sind in Auswertung der Modulevaluation Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung abzuleiten. Für die Einordnung der Evaluationsergebnisse sowie die Ableitung von Maßnahmen können (externe oder interne) hochschuldidaktische Beratungsangebote genutzt werden.
- (2) Die Ergebnisse der Studierendenbefragungen sind in der Studienkommission vorzustellen und zu diskutieren.
- (3) Von den Fakultäten sind in Auswertung der Evaluationen Maßnahmen, die der Qualitätssicherung und -verbesserung der akademischen Bildung und Forschung dienen, abzuleiten, umzusetzen und in den Lehr- bzw. Forschungsberichten entsprechend darzustellen.
- (4) Der Dienstvorgesetzte des Lehrpersonals nach § 78 des SächsHSFG und der Dekan können Lehrpersonen zur Anhörung vorladen, insbesondere in den Fällen, in denen diese den sich aus der Evaluationsordnung ergebenden Verpflichtungen nicht nachkommen.
- (5) Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nehmen das Rektorat und der Senat die Berichte zur Kenntnis. Gegebenenfalls unterbreiten sie der Fakultät und dem Rektorat Handlungsempfehlungen. Hierzu gehören auch geeignete Schulungs- und Fortbildungsangebote für akademische und nicht-akademische Beschäftigte.
- (6) Die Ergebnisse der Evaluationen sowie die ausgewiesenen Empfehlungen und Maßnahmen fließen in das Konzept der strategischen Steuerung der Hochschule ein. Sie können Gegenstand von Verhandlungen zum Abschluss von Zielvereinbarungen der Fakultät mit dem Rektorat über die weitere Entwicklungs- und Ressourcenplanung sein sowie als eine Grundlage für die Entscheidung über leistungsbezogene Zulagen herangezogen werden.

## **§ 10 Datenschutz**

- (1) Personenbezogene Daten dürfen im Evaluationsverfahren nur erhoben, verarbeitet und gespeichert werden, soweit es für den Evaluationszweck unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit erforderlich ist. Sie sind zum frühesten, für die Aufgabenerfüllung unschädlichen Zeitpunkt zu anonymisieren.
- (2) Spätestens ein Jahr nach der Erhebung von Evaluationsdaten ist zu prüfen, ob eine weitere personenbezogene Speicherung notwendig ist. Die Prüfung und das Ergebnis sind zu dokumentieren.
- (3) Eine Weitergabe und Weiterverarbeitung oder Veröffentlichung der im Rahmen der Evaluation erhobenen personenbezogenen Daten für andere Zwecke ist unzulässig. Bei Zweifeln über die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten entscheidet der Rektor im Benehmen mit dem Datenschutzbeauftragten der WHZ.
- (4) Das Evaluationsverfahren muss gewährleisten, dass im Zuge der Verarbeitung und Auswertung der Evaluationsdaten nur zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen Zugang zu den Evaluationsdaten haben. Dies betrifft insbesondere nach § 3 am Evaluierungsprozess beteiligtes Personal sowie die Mitglieder der Studienkommission.

## **§ 11 Veröffentlichung**

- (1) Alle Ergebnisse einer Evaluation mit unmittelbarem Personenbezug, werden grundsätzlich nur der betreffenden Person zur Verfügung gestellt. Der Dekan und die Hochschulleitung können aus begründetem Anlass zu den in der Evaluationsordnung genannten Zwecken darauf zugreifen. Der Betroffene ist darüber zu informieren. Der Studiendekan kann zu den in der Evaluationsordnung genannten Zwecken darauf zugreifen. Er informiert die Lehrenden der Fakultät mindestens einmal jährlich in anonymisierter Form über die Ergebnisse der Evaluationen. In diesem Zusammenhang können die Fakultäten (externe und interne) hochschuldidaktische Beratungsangebote nutzen.
- (2) Nicht-personenbezogene Evaluationsergebnisse werden dem Dekan sowie dem Studiendekan der Fakultät zur Verfügung gestellt. In den Studienkommissionen wird dazu Bericht erstattet.
- (3) Der Lehr- und der Forschungsbericht der Hochschule sind in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Die Lehrberichte der Fakultäten sind in der Hochschulbibliothek zur Einsicht bereitzuhalten.

## **§ 12 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Ordnung, ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der WHZ vom 15. Dezember 2016, tritt am 01. März 2017 in Kraft. Sie ist an der Hochschule zu veröffentlichen. Gleichzeitig tritt die Evaluationsordnung vom 09. November 2011 außer Kraft.

Zwickau, den 21. Dezember 2016

Gez.  
Prof. Dr. rer. nat. Karl Schwister  
Rektor

<sup>1</sup> Zuständigkeitsbereich: alle Studiengänge, für die der Studiendekan verantwortlich ist, einschließlich der Bedienmodule

**Satzung über die Änderung**  
der Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung  
von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten  
der Westsächsischen Hochschule Zwickau  
vom 15. Dezember 2016

Aufgrund von § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) und der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium vom 28.06.2002 sowie über den Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005 hat die Westsächsische Hochschule Zwickau - nachfolgend WHZ genannt – hat der Senat im Benehmen mit dem Rektorat die folgende Änderungssatzung erlassen.

**Artikel I**

Die Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten wird wie folgt geändert:

*Die Anlage 1 wird durch den Antrag und Bescheid hinsichtlich der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen anderer Studiengänge oder außerhochschulisch erworbener Qualifikationen in der Anlage dieser Satzung ersetzt.*

**Artikel II**

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung wurde vom Senat der WHZ im Benehmen mit dem Rektorat am 15. Dezember 2016 beschlossen und tritt am 6. Januar 2017 in Kraft.

Zwickau, den 15. Dezember 2016

Gez.  
Prof. Dr. Karl Schwister  
Rektor



## Antrag und Bescheid hinsichtlich der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen anderer Studiengänge oder außerhochschulisch erworbener Qualifikationen

**Eine Studien- oder Prüfungsleistung kann nur angerechnet werden, wenn der Antrag auf Anrechnung vor der Teilnahme an der vergleichbaren Leistung bei der WHZ gestellt wurde.**

### 1. Angaben Student/in

Name, Vorname	Seminargruppe	Matrikel-Nr. (studentische Kennzahl)

### 2. Angaben zu der Prüfungsleistung

Art der Prüfungsleistung/Qualifikation, die anerkannt werden soll

Die Leistung wurde erbracht:

<input type="checkbox"/> im Ausland	<input type="checkbox"/> an einer deutschen Hochschule	<input type="checkbox"/> beruflich	<input type="checkbox"/> an der WHZ
-------------------------------------	--	------------------------------------	-------------------------------------

**Die Nachweise sind für das Prüfungsamt als Kopie beizufügen!**

### 3. Nur auszufüllen, wenn die Leistung im Ausland erbracht wurde, ansonsten weiter bei 4.

Name der Einrichtung	Land	Zeitraum des Aufenthaltes	
		von	bis

Art des Auslandsaufenthaltes

<input type="checkbox"/> Studium	<input type="checkbox"/> Praktikum	<input type="checkbox"/> anderer Aufenthalt
----------------------------------	------------------------------------	---

Programm mit dem der Auslandsaufenthalt finanziert wurde

<input type="checkbox"/> EU-Programm (Erasmus)	<input type="checkbox"/> Internationales/Nationales	<input type="checkbox"/> kein Programm, selbst organisiert
--	---	--

### 4. Unterschrift Student/in

Datum		Unterschrift Student/in	
-------	--	-------------------------	--

### 5. Äquivalenzprüfung des Modulverantwortlichen und Anrechnungsempfehlung

Name, Vorname	Dienststellung bzw. Titel

*Die o. a. Prüfungsleistung wird als gleichwertig mit dem Modul*

Modul-Nr.	Modulname	ECTS-Punkte

<input type="checkbox"/> anerkannt	<input type="checkbox"/> als Note festgesetzt
<input type="checkbox"/> nicht anerkannt	

Datum		Unterschrift Modulverantwortliche/r	
-------	--	-------------------------------------	--

### 6. Begründung bei Nichtanerkennung

--

Datum		Unterschrift Modulverantwortliche/r	
-------	--	-------------------------------------	--

### 7. Vom Prüfungsausschuss auszufüllen

Antrag auf Anrechnung wird	Datum	Unterschrift Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses
<input type="checkbox"/> bewilligt <input type="checkbox"/> abgelehnt		

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Prüfungsausschuss in der jeweiligen Fakultät der Westsächsischen Hochschule Zwickau einzulegen.